



Bundesministerium
des Innern

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Bärbel Bas
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-1117

FAX +49 (0)30 18 681-1019

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM 5. Oktober 2011

BETREFF **Schriftliche Fragen Monat September 2011**
HIER **Arbeitsnummern 9/381,382**

ANLAGE - 1 -

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

auf die mir zur Beantwortung zugewiesenen schriftlichen Fragen übersende ich Ihnen die beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung



Klaus-Dieter Fritsche

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG S-Bahnhof Bellevue; U-Bahnhof Turmstraße

Bushaltestelle Kleiner Tiergarten

Fragen

1. Mit welchen Maßnahmen stellt die Bundesregierung die Integration von Menschen sicher, die im Zuge der Freizügigkeit innerhalb der EU aus Südeuropa schon heute nach Deutschland kommen, um zu bleiben, und wie unterstützt die Bundesregierung bei geschätzten 130 neuen Zuwanderern pro Monat allein in Duisburg-Hochfeld ein friedliches, tolerantes und diskriminierungsfreies Zusammenleben zwischen der einheimischen Bevölkerung und den zuwandernden Bevölkerungsgruppen?
2. Wie bewertet die Bundesregierung die konkreten Auswirkungen dieser sozialen Schiefelage in Stadtteilen wie Duisburg-Hochfeld (z.B. die schlechte Gesundheitsversorgung von Kindern, das - auch mit Blick auf die Jahreszeit - wachsenden Wohnungsraumproblem, steigende Zahl von Tagelöhnern, die Zunahme von Menschenhandel oder auch die Kinderprostitution (z.B. Berichterstattung der WAZ vom 27.09.2011, und welche Handlungsmöglichkeiten sieht die Bundesregierung mit Blick auf die volle Freizügigkeit in der EU für Menschen aus Südeuropa ab dem 01.01.2012 (bzw. 2014) beispielsweise bei der Veränderung der Regelungen zum Arbeitsmarktzugang?

Antworten

Zu 1

Nach EU-Recht (Richtlinie 2004/38/EG, in Deutschland umgesetzt durch das Freizügigkeitsgesetz/EU) genießen Unionsbürger in anderen Mitgliedstaaten ein Recht auf Freizügigkeit und Aufenthalt von mehr als drei Monaten, die Arbeitnehmer oder Selbständige sind oder als Nichterwerbstätige oder Studenten für sich und ihre Angehörigen über ausreichende Existenzmittel und Krankenversicherungsschutz verfügen.

Bereits jetzt genießen Staatsangehörige von Rumänien und Bulgarien in der gesamten EU die allgemeine Freizügigkeit als Unionsbürger aus Artikel 21 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Dieses Recht unterliegt den in den Durchführungsbestimmungen festgelegten Bedingungen und Beschränkungen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 9/379 verwiesen.

Zu 2.

Nach Art. 30 GG ist die Erfüllung der staatlichen Aufgaben grundsätzlich Sache der Länder. Hierzu gehört auch die Verhinderung der in der Frage angesprochenen Schief lagen vor Ort.

In Bezug auf die Arbeitnehmerfreizügigkeit für Staatsangehörige von Rumänien und Bulgarien nimmt Deutschland derzeit in einer zweiten Phase bis zum 31. Dezember 2011 wie neun weitere Mitgliedstaaten auch die Übergangsbestimmungen der Beitrittsverträge zur Beschränkung der Arbeitnehmerfreizügigkeit in Anspruch. Eine weitere Verlängerung dieser Beschränkung bis zum 31. Dezember 2013 ist in einer dritten Phase möglich. Eine Entscheidung über die Verlängerung der Beschränkungen wird bis Ende 2011 zu treffen sein.